

Bürgermeister Starke: Die Motive haben Seite 111 es für nöthig gehalten, darauf hinzudeuten, daß durch die Bestimmung der 79. §. die Vorschrift der erläuterten Proceßordnung zum XXXIX. Tit. §. 19 nicht aufgehoben werden solle; es scheinen daher der hohen Staatsregierung selbst darüber Zweifel beigegangen zu sein, ob der Inhalt dieser §. der Bestimmung der erläuterten Proceßordnung derogiren könne, und es wäre daher wohl auch möglich, daß den Richtern und Sachwaltern ähnliche Zweifel beigingen. Daher dürfte es wohl nicht unangemessen sein, wenn, um dergleichen Zweifeln zu begegnen, mit wenig Worten bemerkt würde, daß unbeschadet dieser Vorschrift noch ferner für den Gläubiger eines Guts das zu subhastirende Grundstück für ihre Forderung an Zahlungsstatt überlassen werden könne.

Referent Bürgermeister D. Gross: Die Ausnahme einer solchen Bestimmung wird nicht nöthig sein, denn es sind in dieser §. nur die Befugnisse des hypothekarischen Gläubigers angegeben, auf welche er vermöge des hypothekarischen Rechts Anspruch machen kann, um zu seiner Befriedigung zu gelangen; das in der Proceßordnung erwähnte Auskunftsmittel beruht auf einem Abkommen der Parteien unter sich, was mit dem hypothekarischen Recht an und für sich in keiner Verbindung steht.

Staatsminister v. Könneritz: Aus den Motiven geht nicht hervor, daß die Regierung die Sache für zweifelhaft erkannt habe, sondern sie hat es nur für angemessen gehalten, eine erläuternde Bemerkung hinzuzufügen. Wie schon erwähnt, handelt es sich hier nur von den Rechten der hypothekarischen Gläubiger, und in dieser Beziehung mußte auch der Frage gedacht werden, ob sie das Recht der Immission haben sollten. Die von dem Herrn Bürgermeister Starke angeregte Bestimmung ist dagegen eine proceßrechtliche, sie gehört nicht in eine Hypothekenordnung, die in dieser Beziehung an dem bestehenden Recht Etwas nicht ändert.

Bürgermeister Schill: Bei dem dritten Satze dieser §. muß ich mir eine Bemerkung und einen Antrag erlauben. Ich kann mich nämlich nicht damit einverstehen, daß die Sequestrationskosten auf Rechnung des hypothekarischen Gläubigers gehen sollen, „der sie veranlaßt hat, unbeschadet seiner Ansprüche auf Wiedererstattung der dafür aufgewendeten Kosten, in welcher Beziehung die Bestimmungen in §§. 67, 70 in Anwendung kommen.“ Meine Gründe gegen diese Vorschrift sind folgende. Der Gläubiger nimmt in der Regel auf die persönlichen Verhältnisse seines Schuldners, von dem er sich die Hypothek geben läßt, keine Rücksicht, sondern sieht nur auf die Sicherheit, welche ihm der Schuldner geben kann, und wird immer voraussetzen müssen, daß es möglich wäre, daß eine Sequestration eintreten kann, er wird deshalb bei der Kostensumme, welche bei der Specialität des Hypothekenwesens aufgenommen werden muß, immer auf diese Sequestration Rücksicht nehmen und eine sehr hohe Summe eintragen lassen müssen, ein Umstand, der nur zum Nachtheil des Schuldners sein kann, der seinen Credit schmälern muß, indem die vorhergehende Hypothekensumme bedeutend erhöht wird. Ein zweiter mich bestimmender Grund ist der:

Wenn jetzt in dieser Kammer bereits von der Errichtung von Creditvereinen die Rede war, und es sollen diese Creditvereine, da sie doch hauptsächlich die Schonung der Schuldner beabsichtigen und nur ungern zur Subhastation verschreiten, sondern lieber zur Sequestration ihre Zuflucht nehmen werden, diese Sequestrationskosten nicht aus den Nutzungen des Gutes bestreiten lassen, sondern aus den Mitteln des Gläubigers, mithin aus ihren Mitteln vorschießen, so wird dies ein schlimmer Stand für sie werden. Mein dritter Grund geht aus der Erwägung hervor, daß bei Gütern, wo die Sequestration eintreten kann, die Kosten dafür allemal auf die Hypothek werden gelegt werden, weshalb das baare Capital in geringer Maße wird gegeben werden, weil allemal viel auf die Sequestrationskosten gerechnet wird. Wer kann übersehen, wieviel sie betragen? Sie können in die Hunderte, in die Tausende gehen, und die Folge davon wird der größte Nachtheil für den Schuldner sein, so daß dadurch ihm mehr geschadet, als geholfen wird. Ich sehe auch keinen Uebelstand, wenn die Sequestrationskosten aus den Nutzungen des Gutes zunächst entnommen werden, und wollte mir daher den Antrag erlauben, daß statt des dritten Satzes vielmehr die Bestimmung aufgenommen werde: „Die Kosten der Sequestration werden aus den Nutzungen des Gutes bestritten.“

Präsident v. Gersdorf: Das Amendement des geehrten Sprechers geht dahin, daß der dritte Satz der §. des Gesetzeswurfs in Wegfall gelange und dafür folgende Fassung gewählt werde: „die Kosten der Sequestration werden aus den Nutzungen des Gutes bestritten.“ Ich habe zunächst zu fragen: ob die Kammer den Antrag unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt.

Staatsminister v. Könneritz: Das geehrte Mitglied stimmt eigentlich mit dem Gesetz überein, und es scheint nur ein Mißverständnis obzuwalten; denn es heißt im zweiten Satze der §.: „er kann aber zu diesem Zweck nur entweder die gerichtliche Versteigerung des ihm ganz oder auch nur zu einem ideellen Theile verhafteten Grundstücks, oder, wenn er zunächst aus den Nutzungen befriedigt sein will, gerichtliche Sequestration desselben verlangen.“ Da die Nutzungen hier dem hypothekarischen Gläubiger gebühren, so werden die Sequestrationskosten davon genommen werden. Es war hier aber hauptsächlich auszusprechen, daß der Richter für etwaige Vorschüsse nicht zu sorgen habe.

Bürgermeister Schill: Unter diesen Umständen wird also die hohe Staatsregierung umsoweniger Bedenken tragen, die deutlichere Fassung anzunehmen; denn nach der gegenwärtigen Fassung ist es unbestritten, daß der Gläubiger die Kosten vorschießen muß; er bekommt dagegen zwar die Nutzungen, aber die herausgehobenen Uebelstände werden immer bleiben.

v. Friesen: Die Meinung des geehrten Sprechers geht doch wohl dahin, daß die Sequestration so lange fortgesetzt werden solle, bis die dadurch entstandenen Kosten wiedererstattet sind, damit derjenige, welcher die Sequestration ausgebracht hat, also nicht nöthig hat, die verursachten Sequestrationskosten auf eine andere Art zurückzuverlangen und erst besonders einzuklagen.